

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Konrad Kobler, Dr. Franz Rieger, Dr. Bernd Weiß** CSU,

Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Brigitte Meyer, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

hier: **Einführung eines Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst“¹.

b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

2. Es wird folgende Nr. 22a eingefügt:

„22a. Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst

(1) ¹Arbeitnehmer, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Arbeitsleistung frei gestellt. ²Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ³Dieser ist verpflichtet, für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleis-

tungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätten.

(2) ¹Für Beamte und Richter gilt Abs. 1 entsprechend. ²Volljährige Schüler und Studenten sind, soweit sie als ehrenamtliche Rettungskräfte von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen frei gestellt.

(3) Anderen ehrenamtlichen Einsatzkräften des Rettungsdienstes, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, hat der Durchführende des Rettungsdienstes den durch den Einsatz entstandenen Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Der Durchführende des Rettungsdienstes ist verpflichtet, den von den Integrierten Leitstellen alarmierten ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Einsatzes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

(5) ¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag durch den Durchführenden des Rettungsdienstes zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er gemäß Abs. 1 Satz 3 leistet,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen ehrenamtlichen Einsatz im Rettungsdienst nach Abs. 1 zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist der Durchführende des Rettungsdienstes zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihm der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

(6) ¹Der Staat erstattet dem Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Aufwendungen nach Abs. 3 bis 5. ²Weitergehende Ansprüche auf

Grund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben unberührt.

(7) Können Leistungen nach Art. 7b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes geltend gemacht werden, sind Ansprüche nach Abs. 1 bis 6 ausgeschlossen.““

3. In Nr. 30 Buchst. g werden im Einleitungssatz die Worte „Nrn. 18 und 19“ durch die Worte „Nrn. 18 bis 20“ ersetzt, in Nr. 19 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 20 angefügt:

„20. Einzelheiten des Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst regeln. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der freigestellten ehrenamtlichen Tätigkeit, erstattungsfähige Sachschäden sowie Höchstgrenzen für zu erstattende Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag.““

Begründung:

Mit der Änderung sollen ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst künftig auch unterhalb der Katastrophenschwelle einen gesetzlichen Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch bzw. einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlags erhalten (sog. „Retterfreistellung“). Die vorgesehene Regelung stärkt das Ehrenamt und erfüllt ein dringendes Bedürfnis der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die einen wichtigen Beitrag im Rahmen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und staatlichen Daseinsvorsorge (Rettungsdienst) leisten.

Mit dem neuen Art. 33a wird eine eigenständige auf die Einsatzsituationen im Rettungsdienst und auf die Organisationsbedürfnisse angepasste, gesetzliche Grundlage geschaffen, mit der die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Rettungsdienste gerade auch durch ehrenamtliche Kräfte gestärkt wird.

Kern der neuen Regelung ist ein Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch für Arbeitnehmer, Richter und Beamte, wenn diese von der Integrierten Leitstelle als ehrenamtliche Kräfte zu einem Rettungsdiensteinsatz gerufen werden. Ebenso sollen auch volljährige Schüler und Studenten für den alarmierten Rettungsdiensteinsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach grundsätzlich von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit werden. Anderen ehrenamtlichen Einsatzkräften des Rettungsdienstes, d.h. beruflich Selbstständigen, soll bei der Teilnahme an alarmierten Einsätzen gegen die Durchführenden des Rettungsdienstes ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags zustehen.

Zudem soll der Durchführende des Rettungsdienstes den ehrenamtlichen Helfern auch die Sachschäden ersetzen, die in Ausübung des Rettungsdiensteinsatzes (einschließlich der Anfahrt zum Einsatz), ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt werden kann. Der Ersatz des Schadens soll auf Sachschäden begrenzt werden, die von Einsatzkräften üblicherweise im Einsatz mitgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere nicht Luxusgüter (z.B. teure Uhren, Schmuck), die eine Einsatzkraft vernünftigerweise nicht in einen gefahrgeneigten Einsatz mitnimmt.

Der neue Art. 33a sieht weiter vor, dass dem privaten Arbeitgeber auf Antrag vom Durchführenden des Rettungsdienstes das fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich anteiliger Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit sowie Zulagen (Schichtdienst) sowie etwaige Leistungen aufgrund einsatzbezogener Arbeitsunfähigkeit erstattet werden. Für den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gilt diese Regelung – wie bereits in den vergleichbaren Fällen des Art. 10 BayFwG und Art. 7b BayKSG – nicht. Die dem Durchführenden der Rettungsdienste hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen werden vom Freistaat Bayern auf Antrag erstattet; gleiches gilt für den von den Durchführenden geleisteten Verdienstausschlag für Selbstständige und den geleisteten Schadensersatz für Sachschäden der Einsatzkräfte.

Nicht erfasst werden von dem neuen Art. 33a solche ehrenamtlichen Helfer, die nach Dienstplan (und damit außerhalb ihrer Arbeitszeit im Hauptberuf) am Rettungsdienst mitwirken, sowie Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe, da diese weder Bestandteil noch Ersatz des öffentlichen Rettungsdienstes sind. Der Umfang der vorgesehenen Retterfreistellung wird zudem durch den Anwendungsbereich des BayRDG beschränkt. Das BayRDG zielt mit seinen Regelungen auf medizinische Transportleistungen sowie die erforderliche notfallmedizinische Versorgung zur Vorbereitung und Begleitung dieser Transportleistung ab. So zählen Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung. Diese können allerdings dann vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung umfasst sein, soweit sie bei einem Massenanfall von Verletzten als Unterstützung von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden.

Die oberste Rettungsdienstbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten des Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs durch Rechtsverordnung für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst zu regeln. Dies gilt im besonderen Maße für den Umfang der freigestellten ehrenamtlichen Tätigkeit, die Höchstgrenzen für die zu erstattende Lohnfortzahlung und den zu erstattenden Verdienstausschlag sowie für die erstattungsfähigen Sachschäden.